



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 8. Juni 2018 FP/lr
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG): Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Handlungsbedarf in Bezug auf den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung infolge der Hospitalisierung des Neugeborenen ist unbestritten. Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist deshalb mit dem Vorschlag einverstanden, die Mutterschaftsentschädigung um 56 Tage zu verlängern. Da die Gesetzesänderungen Anpassungen in anderen Bereichen nach sich ziehen, ist darauf zu achten, dass vor der Inkraftsetzung genügend Vorbereitungszeit gewährt wird.

2. Position des SAV

Gemäss geltendem Recht kann eine Mutter bei einem über dreiwöchigen Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes eine Aufschiebung der Mutterschaftsentschädigung und somit auch des Mutterschaftsurlaubs beantragen. Während der Dauer des Aufschubs der Mutterschaftsentschädigung sieht das EOG keine Leistungen vor. Auch andere soziale oder private Versicherungen vermögen eine ausreichende Deckung nicht zu garantieren. Der Handlungsbedarf in diesem Bereich ist seit längerer Zeit bekannt. Sowohl für die Frauen als auch für die Arbeitgeber ist die aktuelle Situation unbefriedigend. Deshalb unterstützt der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) die vorgeschlagenen Anpassungen des Bundesrats, den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung infolge der Hospitalisierung des Neugeborenen im EOG um 56 zusätzliche Entschädigungstage zu verlängern. Die Arbeitgeber werden dadurch von ihrer potentiellen und oft zu Diskussionen Anlass gebenden Lohnfortzahlungspflicht entlastet. Die diesbezügliche Rechtssicherheit stellt gleichzeitig auch eine Erleichterung für Mütter in einer für sie ohnehin äusserst belastenden Zeit dar.

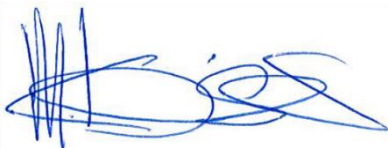
Einzig bei den vorgeschlagenen Voraussetzungen im EOG sieht der SAV Anpassungsbedarf. Der SAV beantragt die Bestimmung in Art. 16c Abs.3 lit. b («...die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen») zu streichen. Dieser Nachweis lässt sich nicht sinnvoll erbringen. Die Mutter kann ihre Meinung nach der Niederkunft jederzeit ändern. Zudem überzeugt es nicht, dass nur die Verlängerung und nicht auch der Mutterschaftsurlaub selbst von der Frage der weiteren Berufstätigkeit der Mutter abhängig gemacht werden soll.

In Bezug auf die mögliche Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen kam aus dem Kreis unserer Mitglieder der Hinweis, dass die Gesetzesänderungen auch Anpassungen bei Produkten der Personenversicherung nach sich ziehen, die allgemeinen Versicherungsbedingungen neu gefasst und die Prämien neu gerechnet werden müssen. Deshalb wäre es zu begrüssen, wenn dafür genügend Vorbereitungszeit gewährt wird.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen